

Die Angst, in der Großstadt alleine zu bleiben, hat sich als unberechtigt erwiesen. Das junge, freundliche und immer hilfsbereite Anwaltsteam in der Kanzlei war nicht nur eine Unterstützung bei der Bewältigung meiner Referendarsaufgaben, sondern es wurden Freundschaften gegründet, die über das Berufliche hinausgingen. Man wurde voll in das Kanzleigeschehen eingebunden. Auch als Neuling nimmt man an allen Aktivitäten der Kanzlei teil, sei es Weihnachtsfeier, Geburtstagfeier, gesellschaftliche Abende, Betriebsausflug oder Ski-outing. Man wird als Mitglied der Sozietät aufgenommen.

Durch die unberechtigte Angst vieler Referendare vor der Unkenntnis einer osteuropäischen Sprache wie auch des Rechtssystems leidet Prag immer noch unter der Unattraktivität als Ausbildungsstelle. Zwar halfen mir meine Tschechischkenntnisse bei der Arbeit weiter, sie sind aber keine Voraussetzung, sondern lediglich ein Vorteil. Prag ist eine internationale Stadt, in der man mit guten Englisch- und Deutschkenntnissen sowohl im beruflichen als auch privaten Leben mühelos weiterkommt. Selbst für gebürtige Deutsche ist das Lernen einer slawischen Sprache kein Problem. Die beeindruckenden Tschechischkenntnisse meines Ausbilders sind ein Beispiel dafür.

Wer eine wirtschaftliche Verbindung „West – Ost“ sucht, Interesse an der Erkundung östlicher Rechtssysteme hegt oder sich nur für die Attraktivität des tschechisch-internationalen Markts interessiert, ist bei *bpv Braun Partners* mitten im Herzen Prags bestens aufgehoben. Die Verbindung des tschechischen, deutschen und internationalen Wirtschaftsrechts macht die Arbeit nicht nur spannend, sondern auch abwechselnd und immer wieder herausfordernd.

Die Kanzlei bemüht sich stets, einem deutschen Referendar oder fortgeschrittenen Jurastudenten mit Interesse am Wirtschaftsrecht eine Ausbildungsstelle zu bieten, gute Englisch-Kenntnisse sind unabdingbar, je mehr Kenntnisse einer slawischen Sprache vorhanden sind, desto besser. Bewerbungen können mit Motivationsschreiben, Lebenslauf sowie den üblichen Unterlagen an Herrn Rechtsanwalt *Arthur Braun* unter www.bpv-bp.com/ gerichtet werden. Die Kanzlei gewährt nach Absprache und Leistung eine finanzielle Unterstützung zur Miete. Sollten Fragen zur Unterkunft oder Anreise bestehen, werden entsprechende Hilfestellungen bereitwillig geboten.

► martin@vargaa.eu

auch Recht

Ass. iur. Benjamin Liedy, Tübingen

Promovierende in der Gesetzlichen Krankenversicherung

Der Beitrag befasst sich mit der Situation sog. freier oder externer Doktorandinnen und Doktoranden in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Die Einordnung von Promovierenden ohne Stellen (wie Stipendiatinnen und Stipendiaten) durch die einzelnen Krankenkassen unterscheidet

sich teilweise beträchtlich, was immer mehr Promovierende veranlasst, den Rechtsweg zu beschreiten. Der Autor stellt die Rechtslage hinsichtlich Status und Beitragsbemessung dar und setzt sich mit der Leitentscheidung des BSG kritisch auseinander.

I. Einleitung

Die Promotion hat in der wissenschaftlichen Ausbildung in Deutschland eine hohe Bedeutung. 2005 wurden 26 000 Promotionen abgeschlossen¹. Damit hat Deutschland international einen Spitzenplatz inne, was die Quote von Promotionen im Vergleich zur Bevölkerung wie zur Zahl der Hochschulabsolventen betrifft². Demgemäß betrachten Bundesregierung³ wie EU-Kommission⁴ die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses als „herausragendes“ Ziel. Trotz dieser Bedeutung haben Promovierende, v. a. sozialrechtlich, keinen gesicherten Status⁵.

Die Finanzierung eines Promotionsvorhabens erfolgt heute im Wesentlichen auf dreierlei Weise. Die größte Gruppe ist nach wie vor in einem Beschäftigungsverhältnis an der Hochschule tätig, eine weitere Gruppe (man schätzt ca. 20%) erhält ein Stipendium oder wird vergleichbar gefördert und die dritte Gruppe finanziert die Promotion durch anderweitige, nicht wissenschaftliche Tätigkeiten oder durch Rücklagen bzw. Unterstützung durch die Familie⁶.

Wenn man die letzten beiden Gruppen nach den Rahmenbedingungen der Promotion befragt, wird fächerübergreifend immer wieder ein Problem genannt: die Krankenversicherung⁷. Sowohl in der statusrechtlichen Einordnung wie in der Beitragsbemessung wird von erheblichen Unterschieden zwischen den verschiedenen GKV berichtet. Mit der zum 1. 1. 2009 in Kraft getretenen Novellierung des SGB V sollte hier eigentlich eine Vereinheitlichung erfolgen. Der folgende Beitrag setzt sich mit der (neuen) Rechtslage kritisch auseinander. Dabei wird zunächst erörtert, welchen krankenversicherungsrechtlichen Status Promovierende haben (II). Im Anschluss wird auf die Beitragsbemessung eingegangen (III).

II. Der krankenversicherungsrechtliche Status Promovierender

Promovierende, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis an der Hochschule bzw. anderweitig abhängig beschäftigt sind, unterliegen nicht der Versicherungspflicht zur GKV. Viele dieser („freien“) Doktorandinnen und Doktoranden nutzen die landesrechtlichen Möglichkeiten, sich als Promotionsstudent an der betreuenden Hochschule einzuschreiben. Doch nach der Rechtsprechung des BSG verschafft ihnen auch dies nicht den Status eines Pflichtmitglieds in der GKV gem. § 5 I Nr. 9 SGB V⁸. Der 12. Senat führt hierfür zwei Argumente an, die im Folgenden erörtert werden sollen.

1. Zum einen wird die Entscheidung damit begründet, dass Promotionsstudenten keine „Studenten im engeren Sinne“ seien. Sie hätte bereits einen berufsqualifizierenden Abschluss; „Studium“ i.S. des SGB V sei nur die Phase, bis diese Qualifikation erreicht sei⁹. Das BSG schafft auf diese Weise einen sozialrechtlich autonomen Begriff des Studierenden und spricht damit den Landesgesetzgebern die Kom-

petenz ab, den Status der Hochschulangehörigen allumfassend festzulegen. Es rechtfertigt dies damit, dass das Sozialrecht in der Kompetenz des Bundes liegt und damit auch die Sozialgerichtsbarkeit über den sozialrechtlichen Status der Doktorandinnen und Doktoranden entscheiden könne. Dem ist nicht zuzustimmen. Es handelt sich hier nicht um eine primär sozialrechtliche Frage. Wen eine Körperschaft (hier: die Hochschule) als Mitglied aufnimmt und wie diese Mitgliedschaft ausgestaltet ist, liegt in der Autonomie der Körperschaft oder ihrer Träger (den Ländern). Diese Autonomie wird entwertet, wenn die Festlegung nicht universell gilt. Die Landesgesetzgeber sind auf Grund ihrer umfassenden Zuständigkeit im Bildungsbereich sachnäher, um zu entscheiden, welcher Status zur Bindung des wissenschaftlichen Nachwuchses an die Hochschule angebracht ist. Daher greift das *BSG* in die Kompetenz der Länder ein und nicht etwa umgekehrt, wie es die o.g. Entscheidung andeuten möchte. Der Begriff der Hochschule im SGB V richtet sich im Übrigen unstrittig nach dem Landeshochschulrecht¹⁰; für den der Studierenden kann dann aber nichts anderes gelten.

Das *BSG* meint, § 5 I Nr. 9 SGB V erfasse nur den berufsqualifizierenden Abschluss. Es begründet dies mit den Einschränkungen der Versicherungspflicht bis zum 14. Fachsemester und 30. Lebensjahr. Damit werde deutlich, dass der Gesetzgeber nur „dieses Studium im engeren Sinn“ gemeint habe und nicht auch Doktoranden einbeziehen wollte. Dem steht schon die Gesetzesbegründung entgegen, wo es heißt: „Die Beschreibung des versicherten Personenkreises folgt dem im Hochschulrecht üblichen Sprachgebrauch“¹¹. Der Gesetzgeber verknüpft also bewusst die Krankenversicherung der Studenten (KVdS) mit dem hochschulrechtlichen Status. Insgesamt wird aus der Begründung der Einführung der KVdS deutlich, dass hiermit Lücken in der Krankenversorgung des wissenschaftlichen Nachwuchses geschlossen werden sollten, um einen möglichst umfassenden Zugang zur GKV zu schaffen. Es ist in keiner Weise ersichtlich, dass der SGB- (bzw. RVO-)Gesetzgeber von einem autonomen Studierendenbegriff ausging.

2. Das *BSG* übersieht mit seiner Argumentation aber weitergehend auch die Entwicklung in der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses. § 5 I Nr. 9 SGB V stammt aus der Zeit, in der Doktorandinnen und Doktoranden noch überwiegend als (pflichtversicherte) wissenschaftliche Mitarbeiter tätig waren. Über Promovierende in der KVdS hat man sich bei der Gesetzgebung 1975 keine Gedanken gemacht. Der Anteil derjenigen, die die Promotion anderweitig finanzieren und damit aus der Versicherungspflicht fallen, hat sich seither aber merklich erhöht. Hinzu kommt, dass die Promotion sehr wohl berufsqualifizierend sein kann. So ist sie für den Beruf des Hochschullehrers zwingend und insbesondere in den Naturwissenschaften mittlerweile schon fast obligatorisch, um einen Arbeitsplatz zu finden¹². Im Rahmen des sog. Bologna-Prozesses geht die Entwicklung gar so weit, dass die Promotion als dritter Abschnitt des Studiums (im Sinne des *BSG*!) gesehen wird¹³.

Letztlich wird die strikte Trennung des *BSG* in Aus- und Weiterbildung dem Willen des Gesetzgebers nicht gerecht.

Dieser will auch Weiterbildung honorieren. So wird seit 2004 über eine Verweisungslösung in § 240 IV 7 SGB V Wandergesellen die Möglichkeit gegeben, sich zum studentischen Beitrag freiwillig zu versichern. Man wollte hier Personen, die in ihrer Weiterbildung in Form der Wanderschaft typischerweise wenig verdienen, beitragsmäßig entlasten¹⁴. Promovierende ohne Stelle befinden sich aber in der gleichen Situation.

Somit ist sowohl aus kompetenzrechtlichen wie aus teleologischen und historischen Gründen kein autonomer sozialrechtlicher Studierendenbegriff statthaft. Und auch unter dem Gesichtspunkt der Einheit der (Sozial-)Rechtsordnung wäre ein solcher kritisch zu betrachten, ist doch im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung ein akzessorischer Studierendenbegriff anerkannt¹⁵.

III. Die Beitragsbemessung

In der Praxis führt aber kein Weg an der Rechtsprechung des *BSG* vorbei. Dies bedeutet, Promovierende ohne versicherungspflichtige Beschäftigung sind freiwillig in der GKV zu versichern, was mit erheblich höheren Beiträgen als in der KVdS verbunden ist; ca. 141 Euro gegenüber 66 Euro in der KVdS¹⁶.

Die Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder richtet sich nach § 240 SGB V. Bis 31. 12. 2008 legten die einzelnen Krankenkassen in ihrer Satzung autonom fest, was als Einnahmen für die Beitragsbemessung heranzuziehen ist. Das Gesetz gab den Rahmen vor, dass die „gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des freiwilligen Mitglieds berücksichtigt“ werden soll und dafür mindestens die Einnahmen eines vergleichbaren Pflichtmitglieds herangezogen werden müssen. Dieser Spielraum führte bei den freiwilligen Mitgliedern insgesamt zu erheblichen Unterschieden in der Beitragshöhe, da seltenere Einkommensarten wie Stipendien sehr unterschiedlich behandelt wurden¹⁷.

Seit 1. 1. 2009 sind für die Bemessung einheitliche Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes maßgeblich. Damit sollte auch für Promovierende unabhängig von der einzelnen Kasse Klarheit herrschen, welche Einkünfte herangezogen werden. Die Anrechenbarkeit von Stipendien ist aber weiterhin umstritten: In einer erstinstanzlichen Entscheidung wurden die Bemessungsgrundsätze gar insgesamt für nichtig erklärt¹⁸.

Stipendien, die aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) finanziert sind, machen einen bedeutenden Teil der Promotionsstipendien aus¹⁹. Diese Stipendien setzen sich aus mehreren Komponenten zusammen: Zu einer Grundförderung von 1050 Euro pro Monat kommen Aufwandspauschalen für Forschungskosten, Familie und Kinderbetreuung²⁰. Die Anrechnungspraxis bei den einzelnen Kassen geht von der Heranziehung sämtlicher Komponenten bis zur Nichtberücksichtigung des gesamten Stipendiums, was zu entsprechenden Beitragsunterschieden führt.

In einem unveröffentlichten, rechtskräftigen Urteil hat das *SG Hannover* – zur alten Rechtslage – entschieden, dass Stipendien kein Einkommen i.S. des § 240 SGB V sind²¹. Dort lag der Anrechnung eine Satzungsbestimmung²² der

AOK Sachsen und Thüringen zu Grunde. Das *Gericht* sah diese Norm als zu weit an. Sie verlasse die Bemessungsgrundlage. Die generalklauselartige Übernahme der Gesetzesbegründung von § 240 SGB V a.F. reiche nicht dafür aus, dass den Betroffenen deutlich wird, welche Einnahmen von der Beitragspflicht umfasst sind; denn § 240 SGB V sei nicht so zu verstehen, dass ausnahmslos jede Form von Einnahmen heranzuziehen ist, andernfalls ergebe die Regelung des § 240 II 1 SGB V keinen Sinn, wonach mindestens die vergleichbaren Einnahmen eines versicherungspflichtig Beschäftigten zu berücksichtigen sind. Sollte ein Stipendium herangezogen werden, müsse dies in der Satzung ausdrücklich geregelt werden, solange es sich nicht um eine höchstrichterlich anerkannte beitragspflichtige Einnahme handele²³. Nur mit einer ausdrücklichen Satzungsregelung sei der Grenzbereich zwischen beitragspflichtigen und nicht-beitragspflichtigen Einnahmen ausreichend bestimmt festgelegt²⁴.

Der Wortlaut des seit dem 1. 1. 2009 maßgeblichen § 3 der einheitlichen Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes²⁵ gleicht der streitgegenständlichen Satzungsbestimmung. Es wurde lediglich hinzugefügt, dass Zweckbindungen nicht beachtet werden sollen. Insofern ist die Entscheidung des *SG Hannover* auf die neue Rechtslage übertragbar, ist die neue Norm doch ebenso wenig konkret.

Davon abgesehen fallen Stipendien auch materiell nicht unter die Einnahmen i. S. des § 240 SGB V. So hat das *BSG* bereits entschieden, dass Stipendien keine anrechenbaren Einkünfte i. S. des § 18 a SGB IV sind²⁶. Wie dort zutreffend ausgeführt wird, stellt ein Stipendium keine Gegenleistung für erbrachte Dienste o.ä. dar, sondern dient der Forschungs- und Nachwuchsförderung. Dies liegt im Interesse der Allgemeinheit²⁷: Der Forschungsstandort Deutschland soll gestärkt werden.

Ein Stipendium geht über die bloße Alimention weit hinaus. Begabtenförderung erfolgt im Wesentlichen durch ideelle Förderung²⁸.

Die Bewerbungsanforderungen der gemeinnützigen Förderwerke zeigen, dass mit Stipendien wissenschaftliches und anderweitiges, insbesondere gesellschaftspolitisches Engagement gewürdigt und unterstützt wird sowie die Wissenschaftsfreiheit des Stipendiaten gesichert wird. Es sollen Persönlichkeiten gefördert werden. Stipendien definieren sich über diese ideelle Förderung und gerade nicht über die Alimention²⁹. Damit unterscheiden sie sich ganz wesentlich von den meisten anderen Einkunftsarten und sind nicht zur Bestimmung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit geeignet³⁰. Zusammenfassend bleibt somit festzuhalten, dass Promotionsstipendien keine beitragspflichtigen Einnahmen sind, wie es das *SG Hannover* richtig entschieden hat.

IV. Ausblick

Vorzugswürdig wäre allerdings eine Lösung de lege ferenda, dass der Gesetzgeber also einen Pflichtmitgliedschaftstatbestand für Promovierende schafft. Dies bedeutete zum einen Rechtssicherheit für die Promovierenden und bildete andererseits einen Beitrag zur Forschungsförderung. Und es entspräche dem systematischen Ansatz in der GKV, dass

Personen in Ausbildung (i. w. S.) Pflichtmitglieder sind, weil sie nicht die Leistungsfähigkeit besitzen, selbst gegen Krankheit vorzusorgen.

► Der Autor ist Doktorand am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Europäische Rechtsgeschichte, Versicherungsrecht (Prof. Dr. Gottfried Schieman) an der Universität Tübingen.

¹ Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), Bundesbericht zur Förderg. d. wissenschaftl. Nachwuchses (BuWiN), S. 58 (www.buwin.de). Das ist, verglichen mit 1995, eine Steigerung um 15,9 %.

² BMBF (o. FuBn. 1), S. 47.

³ So das BMBF auf seiner Homepage: www.bmbf.de/de/846.php (letzter Aufruf: 24. 8. 2010).

⁴ BMBF (o. FuBn. 1), S. 50.

⁵ Zur dienst- bzw. hochschulrechtlichen Situation vgl. BMBF (o. FuBn. 1), S. 51 ff. und 72.

⁶ BMBF (o. FuBn. 1), S. 76 f.

⁷ Vgl. hierzu nur die Frequenz, mit der dieses Thema auf Tagesordnungen von Treffen von Doktoranden-Netzwerken erscheint; so im Internet: www.promovierenden-initiative.de → aktuelle Themen, oder www.thesis.de → Hochschulpolitik.

⁸ *BSG*, NJW 1993, 3021.

⁹ Ebda.

¹⁰ *Baier*, in: *Krauskopf*, Soziale Krankenvers., 2010, SGB V § 5 Rdnr. 32; *Peters*, in: *Leitherer/Gürtner*, Kasseler Komm. SozialversR, 2010, SGB V § 5 Rdnr. 89.

¹¹ BT-Dr 7/2993, S. 8. Weiter u. (z. B. S. 9 zu Nr. 1 b) wird in der Begr. von Detailregelungen deutlich, dass eine Hochschulrechtsakzessorität gewünscht war.

¹² Dazu genauer BMBF (o. FuBn. 1), S. 15. So auch *Sandberger*, in: *Haug*, HochschulR Baden-Württemberg, 2. Aufl. (2009), Rdnr. 721.

¹³ BMBF (o. FuBn. 1), S. 50.

¹⁴ Begründung BMG 2003 BT Dr 15/1525, S. 139 f.

¹⁵ *Riebel*, in: *Hauk/Noftz*, SGB VII, 2010, § 2 SGB VII Rdnr. 108.

¹⁶ Gem. § 240 IV 1 SGB IV (freiwillige Mitglieder) bzw. §§ 236 i. V. mit 245 I SGB V in der KVdS.

¹⁷ In diese Richtung geht auch die Gesetzesbegr., BT-Dr 16/3100, S. 164.

¹⁸ *SG München*, BeckRS 2010, 69505 (nicht rechtskr.).

¹⁹ 2008 waren nach BMBF-Angaben 3700 Promovierende in der Förderung. Im BuWiN (BMBF [o. FuBn. 1], S. 76 f.) wird von einer Quote von 20 % der Promovierenden, die sich über ein Stipendium finanzieren, ausgegangen – bei 26 000 Promotionen im Jahr 2005.

²⁰ Vgl. im Einzelnen die VV des BMBF; hierzu: www.begabtenfoerderungswerke.de/pot/download.php/M%3A161+Richtlinien/~/_media/richtlinie_begabtenfoerderung0709.pdf (letzter Aufruf: 6. 7. 2010).

²¹ *SG Hannover*, Urt. v. 26. 10. 2009 – S 44 KR 164/09; einzusehen unter www.uni-erfurt.de/fileadmin/user-docs/Promovierendenvertretung/krankenkasse_urteilsbegrueundung.pdf (letzter Aufruf: 6. 7. 2010).

²² § 21 I 1 der Satzung lautet: „Zu den beitragspflichtigen Einnahmen freiwilliger Mitglieder gehören alle Einnahmen und Geldmittel, die für den Lebensunterhalt verbraucht werden oder verbraucht werden könnten (Einnahmen zum Lebensunterhalt) ohne Rücksicht auf ihre steuerliche Behandlung bis zum kalendertäglichen Betrag der Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung“.

²³ Unter Verweis auf *BSG*, BeckRS 2003, 41023.

²⁴ *SG Hannover*, Urt. v. 26. 10. 2009 – S 44 KR 164/09; einzusehen unter www.uni-erfurt.de/fileadmin/user-docs/Promovierendenvertretung/krankenkasse_urteilsbegrueundung.pdf (letzter Aufruf: 6. 7. 2010).

²⁵ https://www.gkv-spitzenverband.de/upload/Grundsätze_Beitragbemessung_Freiwillige_06052010_13601.pdf (letzter Aufruf: 6. 7. 2010).

²⁶ *BSGE* 99, 284 = BeckRS 2009, 51048 (Rdnrn. 22 ff.).

²⁷ *BSGE* 99, 284 = BeckRS 2009, 51048 (Rdnr. 29).

²⁸ „Der ‚Mehrwert‘ durch Begabtenförderungswerke liegt in der ideellen Förderung“: BMBF, Mehr als ein Stipendium. Staatliche Begabtenförderung im Hochschulbereich, 2009, S. 4 (www.bmbf.de/pub/begabtenfoerderungswerke.pdf (letzter Aufruf: 6. 7. 2010)).

²⁹ *BMBF* (o. FuBn. 28), S. 4: „Bildung, Wissenschaft und Forschung dürfen nicht auf ihre ökonomische Verwertbarkeit reduziert werden“.

³⁰ Vgl. *BSG*, BeckRS 2007, 43991 (Rdnr. 19), das hier die Privilegierung der Grundrente als Beleg für ihren erheblich ideellen Charakter anführt. Aber auch *SG Hannover*, Urt. v. 26. 10. 2009 – S 44 KR 164/09, einzusehen unter www.uni-erfurt.de/fileadmin/user-docs/Promovierendenvertretung/krankenkasse_urteilsbegrueundung.pdf (letzter Aufruf: 6. 7. 2010), sieht wohl Einnahmen mit starker ideeller Komponente nicht als beitragspflichtig an, wie aus der Nennung von Schenkungen und Schmerzensgeld als Extrembeispiele zu schließen ist.